

Lesefassung

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee (Vergnügungssteuersatzung) vom 03.07.2007, geändert durch Satzungen vom 08.12.2009, 09.12.2014, 11.02.2020

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Radolfzell am Bodensee erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen
 - a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden;
 - b) die regelmäßige Durchführung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 d Gewerbeordnung in Spielcasinos oder Spielclubs;
 - c) Nachtlokale oder vergleichbare Betriebe mit erotischen Darbietungen;
 - d) Sex-Shops und Kinos, in denen pornographische Filme gezeigt werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Mehrere Unternehmer sind Gesamtschuldner. Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 2 obliegt.

§ 5

Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) beginnt mit Beginn des Monats der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Monats, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Die Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) bis d) beginnt mit Beginn des Tages der ersten Vergnügung. Sie endet mit Ablauf des Tages der letzten Vergnügung.

§ 6

Steuermaßstab und pauschaler Steuersatz für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz

- (1) für Vergnügungen gem. § 2 Abs. 1 Buchst. a) für jedes Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat
33,00 €
- (2) Bei Aufstellung der in Abs. 1 genannten Geräte in **Spielhallen** im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung beträgt der Steuersatz für jedes Gerät und jeden angefangenen Kalendermonat
89,00 €.
- (3) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei einem Wechsel des Aufstellortes eines Gerätes im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem der Wechsel eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass bei Geräten während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben war (z. B. Betriebsruhe) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 7

Steuermaßstab und pauschaler Steuersatz für sonstige Vergnügungen

- (1) Für eine Veranstaltung mit Vergnügungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. b) bis d) wird die Pauschsteuer nach der Fläche des benutzten Raumes erhoben. Als benutzte Räume gelten
 - a) bei Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) und c)
die konzessionierten Räume ohne Nebenräume, Bühnen und Küchen
 - b) bei Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. d) der Zuschauerraum.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt für jeden Veranstaltungstag je angefangene zehn Quadratmeter
 - a) bei Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) **10,00 €**
 - b) bei Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. c) und d) **3,00 €**

§ 8

Anzeigepflichten, Steueraufsicht

- (1) Die Steuergegenstände (§ 2) sind innerhalb von zwei Wochen nach Entstehung der Steuerpflicht (§ 5) der Stadt Radolfzell – Steueramt – schriftlich anzuzeigen. Bei Beendigung der Steuerpflicht hat die Abmeldung ebenfalls innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Sollte die Abmeldefrist nicht eingehalten werden, so kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige bei der Stadt Radolfzell – Steueramt – eingegangen ist.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung oder Veranstaltung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist anzugeben:
 - a) bei Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 a) der Aufstellungsort, die Art des Geräts mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers,
 - b) bei Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 b) bis d) die Art und der Ort der Veranstaltung, die Fläche der benutzten Räume sowie Datum und Zahl der Veranstaltungstage im Sinne von § 7.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Radolfzell – Steueramt - schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, bezüglich des Steuergegenstandes Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

§ 9
Steuermaßstab und Steuersatz
für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuer beträgt **25 vom Hundert** der elektronisch gezahlten Bruttokasse für den in Absatz 1 genannten Zeitraum.

§ 10
Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Radolfzell –Steueramt - unaufgefordert bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten und Monaten, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung innerhalb einer Woche alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 9 Abs. 1 für den Meldezeitraum anzuschließen.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld bei Vergnügungen, die nach dem Stückzahl- oder Flächenmaßstab bemessen werden, entsteht mit Beginn der Steuerpflicht (§ 5). Die Steuer wird zu Beginn des Kalenderjahres für das Kalenderjahr festgesetzt und dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid mitgeteilt. Die Steuer wird anteilig zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig. Nachforderungen für verfallene Zahlungstermine sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) a) Die Steuerschuld für Geräte, die nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse bemessen werden, entsteht für ein Kalendervierteljahr mit dessen Ablauf. Die Steuer wird nach Ablauf des Kalendervierteljahres durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.
b) Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2,
 - b) den Steuererklärungspflichten nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2
- nicht nachkommt.

§ 13
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(Die Vergnügungssteuersatzung wurde am 03.07.2007 mit Wirkung ab 01.01.2008 neu gefasst. Die letzte Änderungssatzung trat mit Wirkung ab 01.03.2020 in Kraft.)

Der Oberbürgermeister

Hinweis: Die Satzung sowie die Änderungssatzungen sind hier zur besseren Lesbarkeit zusammengefasst. Rechtsverbindlich sind sie nur in der Fassung, die sie durch die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erhalten haben.